

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Museums der Stadt Borna

Auf der Grundlage der §§ 4, 124 Abs. 1, Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.06.99 (SächsGVBl.S.345), §§ 1,2 und 9 des sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993, zuletzt geändert am 24.9.1999 (SächsGVl.S.545) sowie des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung vom 24.9.99 (SächsGVBl. S.545) erlässt der Stadtrat der Stadt Borna folgende Museumssatzung:

§ 1 Status, Sitz, Trägerschaft

Das Museum der Stadt Borna ist eine Einrichtung der Kreisstadt Borna.

Es trägt den Namen „Museum der Stadt Borna“.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufgaben, Zweck

Das Museum der Stadt Borna ist eine nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Stadt und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Das Museum der Stadt Borna hat die Aufgabe, materielle Zeugnisse zur Geschichte der Lebensweise der Bürger, der Natur, Kunst und Kultur

- zu erwerben,
- sachkundig zu bewahren,
- zu erforschen,
- bekannt zu machen und
- auszustellen.

Dies geschieht zum Zwecke des Studiums, der regionalgeschichtlichen und ästhetischen Bildung und Erziehung sowie der Erbauung der Bürger der Stadt Borna, ihres Umlandes und ihrer Besucher.

Das Museum der Stadt Borna leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Wahrung und Pflege der kulturellen Werte der Stadt Borna und der sie umgebenden Region. Es dient der sozialen, kulturellen und lokalen Identifikation der Bürger.

§ 3 Sammlung

Die Sammlung des Museums der Stadt Borna beinhaltet Objekte, die als lokale Zeugnisse der Entwicklung und der Vielfalt der Natur und der menschlichen Kultur in unserer Region auf Dauer erhalten werden.

Die Sammlung des Museums der Stadt Borna ist unveräußerlich. Ihre Sicherheit und ihr Bestandschutz müssen gewährleistet sein.

Einzelne Gegenstände des Bestandes können auch in anderen städtischen Gebäuden ausgestellt werden.

§ 4 Unterabteilungen

Die Galerie des Museums der Stadt Borna und die Ortschronik der Stadt Borna bilden Unterabteilungen des Museums der Stadt Borna. (Sie werden im Folgenden in ihrer Gesamtheit „Museum“ genannt.)

§ 5 Zusammenarbeit

Das Museum der Stadt Borna entwickelt entsprechend seiner Aufgabenstellung eine enge Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen, Schulen und Hochschulen, Museen, anderen Kultureinrichtungen, Vereinen und interessierten Einzelpersonen der näheren und weiteren Umgebung.

§ 6 Fachorgane

Das Museum der Stadt Borna ist Mitglied des Deutschen Museumsbundes und des Sächsischen Museumsbundes.

Das Museum der Stadt Borna arbeitet auf der Grundlage des Kodex der Berufsethik des ICOM (International Council of Museums = Internationaler Museumsrat), beschlossen auf der XIV. Generalkonferenz 1986 in Buenos Aires.

§ 7 Förderverein des Museum der Stadt Borna e.V.

Die Tätigkeit des Fördervereins des Museums der Stadt Borna e.V. ist laut seiner Satzung auf die ideelle und materielle Förderung des Museums der Stadt Borna gerichtet.

Er unterstützt die Arbeit des Museums der Stadt Borna umfassend und maßgeblich.

§ 8 Räume des Museums

Die Ausstellungs- und Büroräume des Museums der Stadt Borna befinden sich in Borna in den Gebäuden An der Mauer 2-4 (Reichstor, Torwächterhaus, Bergbauhalle, An der Mauer 4).

Die Magazinräume sind in der Wettinstraße 9, wo auch die Ortschronik arbeitet und sich ein Leseraum zur Benutzung geeigneten Museumsgutes befindet.

Die Ausstellungs- und Vorbereitungsräume der Galerie des Museums der Stadt Borna sind im Bürgerhaus „Goldener Stern“ in Borna Markt untergebracht.

§ 9 Benutzung ausgewählten Museumsgutes

- (1) Im Leseraum in der Wettinstr. 9 besteht die Möglichkeit, Schriftgut des Museums oder Kopien davon und Findhilfsmittel einzusehen sowie gegebenenfalls Kopien anfertigen zu lassen. Von dieser Möglichkeit kann in Abhängigkeit vom Zustand und einem durch die Benutzung zu erwartenden Schaden abgesehen werden.
- (2) Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechte ist der Benutzer verantwortlich.
- (3) Die Benutzung des Museumsgutes, einschließlich dazu nötiger Recherchen und die Anfertigung von Kopien ist gebührenpflichtig.

§ 10 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzungsantrag ist schriftlich beim Museum einzureichen und muß folgende Angaben zur Person des Antragstellers sowie zum Benutzungszweck enthalten:
 - Name und Vorname,
 - Wohnanschrift,
 - Thema und Zweck der Benutzung des Museumsgutes,
 - Auftraggeber,
 - Angabe, ob der Antragsteller noch minderjährig ist.
- (2) Minderjährige bedürfen zur Stellung des Benutzungsantrages der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Benutzungserlaubnis gilt nur für das angegebene Arbeitsthema sowie für das laufende Kalenderjahr. Sie ist auf andere Personen nicht übertragbar.
- (4) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

§ 11 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen sowie deren Publikation und die Edition von Museumsgut bedarf der Zustimmung des Museums im Auftrag der Stadtverwaltung. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Museum ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Verwendung von Museumsgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig.

§ 12 Leihverkehr

Museumsgut kann in der Regel für Ausstellungszwecke an andere Institutionen z.B. Museen verliehen werden, wenn es dadurch keinen Schaden leidet.

Auf die Ausleihe und ihre Dauer besteht kein Anspruch. Die Entscheidung liegt beim Museum. Sie ist abhängig von den Interessen des Museumsträgers und dem Zustand der Musealie.

§ 13 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Stadtverwaltung Borna erhebt für die Benutzung des Museums und Inanspruchnahme von Leistungen Gebühren. Die Gebühren sind in der Anlage zur Satzung enthalten. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Gebühren werden bis 31.12.2001 in DM erhoben. Die Gebühren in Euro treten ab 1.1. 2002 in Kraft.
- (3) Schuldner von Gebühren und Auslagen sind die Benutzer des Museums. Bei minderjährigen Benutzern sind die gesetzlichen Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Neben den Gebühren werden Auslagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

Die Gebühren- und Auslagenpflicht entsteht mit der Benutzung und dem Tätigwerden des Museums und wird sofort fällig.

§ 15 Gebührenbefreiung

Gebühren nach Punkt 3, Abschnitt 3 der Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung (Gebührenverzeichnis) werden nicht erhoben bei Inanspruchnahmen

1. für nachweisbar wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke. Der Nachweis ist durch schriftlichen Antrag der Forschungseinrichtung oder bei gemeinnützigen Zwecken auch durch die Bescheinigung des Finanzamtes zu führen.
2. für Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland,
3. für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Schriftgut oder Findhilfsmitteln.

§ 16 Ordnung und Verhalten

- (1) Während des Aufenthaltes in den Museumsräumen sind Ruhe, Ordnung und Sauberkeit einzuhalten.
- (2) Die ausgestellten Exponate dürfen nicht berührt werden.
- (3) In allen Räumen des Museums besteht striktes Rauchverbot. Die Bestimmungen des Brandschutzes sind dringend einzuhalten.
- (4) Große Taschen sind im Foyer abzugeben.
- (5) Museumsgut und Museumsausstattung dürfen nicht beschädigt werden.
- (6) Nach dem Benutzen des Museumsgutes ist gründliches Händewaschen erforderlich.
- (7) Das Essen und Trinken ist im Leseraum, in den Ausstellungs- und Magazinräumen nicht erlaubt.
- (8) Das unerlaubte Betreten der Museumsräume ist untersagt.
- (9) Außer im akuten Notfall ist das selbständige Öffnen der Fenster nicht erlaubt.
- (10) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 17 Haftung

- (1) Der Benutzer des Museums bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle Schäden, die er während seines Museumsbesuches verursacht.
- (2) Für Geld, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 124 Abs. 1 Nr.1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 16 Abs. 1 während des Aufenthaltes in den Museumsräumen Ruhe, Ordnung und Sauberkeit nicht einhält,
- entgegen § 16 Abs. 2 die ausgestellten Exponate berührt,
- entgegen § 16 Abs. 3 die Bestimmungen des Brandschutzes, insbesondere das Rauchverbot in den Gebäuden des Museums missachtet,
- entgegen § 16 Abs. 5 Museumsgut oder Museumsausstattung beschädigt,
- entgegen § 16 Abs. 6 sich nach dem Benutzen des Museumsgutes nicht gründlich die Hände wäscht,
- entgegen § 16 Abs. 7 im Leseraum, in den Ausstellungs- und Magazinräumen ißt oder trinkt,
- entgegen § 16 Abs. 8 Museumsräume unerlaubt betritt,
- entgegen § 16 Abs. 9 außer im akuten Notfall Fenster selbständig öffnet und
- entgegen § 16 Abs. 10 den Anordnungen des Personals nicht Folge leistet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß der im Ordnungswidrigkeitengesetz gesetzlich festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Museums der Stadt Borna vom 15.06.95 (06. 07. 95) außer Kraft.

Borna, den 19. 01. 2001

Schubert

Oberbürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis für Museum der Stadt Borna

1. Für den **Besuch des Museums** und die Teilnahme an einer Stadtführung werden jeweils erhoben:

Eintritt Museum:

Erwachsene 2,00 EUR

Kinder und Ermäßigte mit Nachweis: Schüler, Studenten, Lehrlinge, Schwerbehinderte, Rentner, Mütter/Väter im Erziehungsurlaub, Empfänger von Leistungen nach SGB XII und SGB II; Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte 1,00 EUR

Inhaber eines aktuellen Dienstausseses der Feuerwehr der Stadt Borna

Eintritt frei

Kinder- und Schulklassen Eintritt frei

Eintritt Sonderausstellung (ohne Besuch der ständigen Ausstellung):

Erwachsene 1,00 EUR

Kinder und Ermäßigte 0,50 EUR

Kinder- und Schulklassen Eintritt frei

Gebühr für Stadtführung:

Erwachsene 2,00 EUR

Kinder und Ermäßigte 1,00 EUR

Gebühr für Museumsführung (zusätzlich zum Eintritt):

Erwachsene 1,00 EUR

Kinder und Ermäßigte 0,50 EUR

Stadt- und Museumsführungen werden ab 5 Personen und nach Vorabsprache durchgeführt.

2. Die **Ausstellungsgebühr in der Galerie** des Museums im Bürgerhaus „Goldener Stern“ beträgt pro Ausstellung 64,00 EUR

und ist vom Aussteller zu entrichten. Es wird eine Verkaufsprovision von 15% je Kunstwerk zugunsten der Stadtverwaltung Borna erhoben.

3. Für die **Bereitstellung oder Vorführung** von Sachzeugen, Schriftgut oder Findhilfsmitteln werden erhoben:

Grundgebühr für Benutzungen 10.50 EUR

jeder folgende Benutzungstag 2.60 EUR

Grundgebühr für Benutzungen zu gewerblichen Zwecken 20.00 EUR

jeder weitere Benutzungstag 5.00 EUR

Eine Ermäßigung der Gebühren um 50% wird für Anspruchsberechtigte (s. o.) gewährt, sofern der Anspruch nachgewiesen werden kann. Bei genealogischen Forschungen wird diese Ermäßigung nicht gewährt.

4. **Schriftliche Auskunft** (inklusive Recherche) bzw. notwendige Fahrten zu Dritten

| | |
|--|-----------|
| je angefangene Arbeitshalbestunde | 13.00 EUR |
| Schreibgebühren je Seite (30Zeilen x 60) | 4.00 EUR |

5. Für die **Nutzung von Reproduktionen** von im Museum verwahrten Sachzeugen und Schriftgut werden erhoben:

| | | |
|-------------------------------------|--------------|-----------|
| a) in Büchern oder in Periodika s/w | | |
| Auflage bis | 5.000 Stück | 20.00 EUR |
| Auflage bis | 10.000 Stück | 26.00 EUR |
| Auflage bis | 50.000 Stück | 36.00 EUR |
| Auflage über | 50.000 Stück | 51.00 EUR |

b) bei Abdruck der Reproduktionen auf Titelseite, Vorsatzblatt und Schutzumschlag das doppelte der unter a) genannten Gebühren.

c) bei Abdruck von Farbreproduktionen das Doppelte der unter a) genannten Gebühren

d) in Kalendern, auf Ansichtskarten das Doppelte der unter a) genannten Gebühren

e) zu Werbezwecken das Fünffache der unter a) genannten Gebühren

6. Für die **Wiedergabe von Sachzeugen und Schriftgut** des Museums in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben:

| | |
|---------------------------------|----------------------|
| je angefangene Wiedergabeminute | 26.00 bis 256.00 EUR |
|---------------------------------|----------------------|

7. Für die **Anfertigung von Kopien** werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|----------|
| Xero - Kopie bis Format DIN-A 4 | 0,25 EUR |
| Bis Format DIN-A 3 | 0,50 EUR |
| zusätzlich pro Kopie aus gebundenen oder gehefteten Vorlagen | 0,25 EUR |
| Scanner Kopie bis Format DIN-A 4 | 1,00 EUR |